

## Haushaltssatzung der Gemeinde Rastede

### für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der §§ 10, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) wurde vom Rat der Gemeinde Rastede in der Sitzung am 16.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	61.168.840 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	61.148.460 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	1.764.900 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	57.220.310 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	54.975.360 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.229.290 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	13.447.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.609.860 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	636.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzaushaltes	69.059.460 Euro
- der Auszahlungen des Finanzaushaltes	69.059.460 Euro

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.609.860 Euro festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.270.000 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im laufenden Haushaltjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.

2. Gewerbesteuer 395 v. H.

## § 6

Die Wertgrenze gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 500.000 € festgesetzt.

Rastede, den 16.12.2025

---

Krause

Bürgermeister